



Baumschutz in ausgewählten Gebieten (Baumschutzgebiete)

Merkblatt

Rechtliche Grundlagen

- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975
- Städtische Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 23. Oktober 1991
- Stadtratsbeschluss Nr. 924 vom 29. Oktober 2014 betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO-E²⁰¹⁴)

Anforderungen

Der Baumbestand in der Stadt trägt wesentlich zu einer vielfältigen Siedlungs- und Freiraumstruktur und damit zur Lebendigkeit der Stadt bei. Ziel der Baumschutzgebiete ist es, die wichtigsten charakteristischen Baumstrukturen der Stadt zu erhalten. Das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (gemessen 1 m über Boden) ist bewilligungspflichtig. Für mehrstämmige Bäume gilt eine weiter differenzierte Regelung. Auch Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, bedürfen einer Bewilligung. Wenn solche Bäume natürlich absterben, sind sie zu ersetzen.

Die Prüfung eines Fällgesuches beinhaltet das Abwägen der involvierten Interessen; das öffentliche Interesse am Erhalt des für das Siedlungsbild bedeutsamen Baumes, das Interesse der Grundeigentümerschaft an der ordentlichen Grundstücksnutzung, wie auch allenfalls die Interessen betroffener Dritter (Nachbarschaft).

Die Bewilligung zur Fällung eines Baumes, der sich gemäss Ergänzungsplan im Baumschutzgebiet befindet, kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baums nicht überwiegt. Art. 11b Abs. 5 BZO-E²⁰¹⁴ zählt beispielhaft (und nicht abschliessend) mögliche Fälle auf, in denen ein Interesse am Erhalt des Baumes fehlt oder gegenläufige Interessen dem Erhalt des Baumes entgegenstehen. Wird das Fällen von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die spätere Beseitigung dieser Ersatzpflanzung bedarf unabhängig vom Stammumfang einer Bewilligung. Damit werden die Ersatzpflanzungen langfristig gesichert und die Entwicklung des Baumbestands dauerhaft unterstützt.

Unterlagen

- Baugesuchs-Formular A, 4-fach (Kopien möglich, jedoch mit Originalunterschriften)
- Katasterplan Amtliche Vermessung, davon mindestens 3 Originale, 4-fach (Weberstr. 5, 8004 Zürich, Tel. 044 412 42 46, www.geoz.ch)
- Umgebungsplan 1:100, 4-fach, u.a. mit Angaben der Bepflanzung und der Beläge, Angaben der Ersatzpflanzungen nach Absprache mit Grün Stadt Zürich
- fachliche Begründung der Fällung, evtl. Beilage eines Gutachtens, Fotos o.ä., 1-fach
- Berechtigungsnachweis, 1-fach (Plan- und Formular-Unterschrift aller Grundeigentümer/innen oder Vollmachten)

Auskünfte

Allgemein: Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich, telefonische Auskünfte unter 044 412 43 40.

Zum Baubewilligungsverfahren im Speziellen: Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, telefonische Auskünfte unter 044 412 29 87 täglich von 8.30 - 11.15 Uhr und von 13.30 - 16 Uhr.



Baumfällung

Gesuchsformular

Standort des Baumes Adresse(n) und Grundstücksnummer(n)

Wurde der Baum aus Sicherheitsgründen bereits gefällt? ja, am nein

Angaben zum Baum

Zu fällender Baum (Standort bitte in Plan einzeichnen)

Gattung

Art

Stammumfang¹

Ersatzpflanzung (Standort bitte in Plan einzeichnen)

Gattung

Art

Fällbegründung (Kurze Begründung weshalb der Baum gefällt werden soll.)

Angaben zur Person (Vor- und Nachname) oder Firma und Ansprechperson. Unterschreibt eine Vertretung, ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen.

Gesuchsteller/in

Datum, Unterschrift

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Tel., Fax, E-Mail

Grundeigentümer/in

Datum, Unterschrift

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Bemerkungen/Beilagen

¹ Stammumfang in cm, 1 m über dem gewachsenen Boden gemessen